

ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN (AVB) Stand Oktober 2024

Die nachfolgenden Allgemeinen Vermietbedingungen (AVB) gelten für alle Vermietungen zwischen RALF'S CAMPER [nachfolgend „Vermieter“ genannt] und Ihnen [nachfolgend „Mieter“ genannt]. Sie werden damit Bestandteil des zustande kommenden Mietvertrages.

I. Vertragsgegenstand

1.1. Der Mieter erhält durch den Abschluss des Mietvertrages das Recht, das Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Hierdurch erhält der Vermieter insbesondere den Anspruch auf die Zahlung des vereinbarten Mietpreises sowie sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte.

1.2. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Anmietung eines Wohnmobils. Bei allen Verträgen über die Anmietung eines Wohnmobils kommt daher ein Mietvertrag zustande. Reiseverträge werden ausdrücklich nicht geschlossen, weder direkt noch indirekt. Gesetzliche Bestimmungen über einen Reisevertrag (insbesondere die §§ 651 a-I BGB) finden daher keinerlei Anwendung. Der Mieter setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein und führt seine Fahrt selbstständig durch.

1.3. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere, dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher und vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

1.4. Bei der Übergabe sowie der Rücknahme des Fahrzeugs wird jeweils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll erstellt. Diese sind vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Beide Protokolle sind Bestandteil des Mietvertrages.

2. Mindestalter des Fahrers, Führerschein

Um ein Mietfahrzeug zu führen, muss der Fahrer mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er muss zudem seit mindestens zwei Jahren im Besitz eines für die jeweilige Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Führerscheins sein (Klasse 3 oder Klasse B für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t, Klasse 3 oder Klasse C1 bei Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht). Darüber hinaus hat der Mieter

dafür Sorge zu tragen, dass das Mietfahrzeug ausschließlich von Personen geführt wird, die ebenfalls die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Bei der Anmietung bzw. spätestens bei der Übergabe des Mietfahrzeugs ist der Führerschein des Mieters und/oder des Fahrers zwingend im Original vorzulegen. Anderenfalls kann eine Übergabe des Wohnmobils nicht erfolgen. Verzögert sich die Übernahme des Wohnmobils aufgrund fehlender Vorlage des Führerscheins, geht dies zu Lasten des Mieters. Kann der Führerschein zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt nicht vorgelegt werden und auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Stornobedingungen unter Ziffer 6.2. kommen zur Anwendung.

3. Entgelte und Zahlungsbedingungen

3.1. Der Mietpreis richtet sich nach den Vereinbarungen im Mietvertrag bzw. nach der jeweils gültigen Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Benötigte Mehrkilometer werden gemäß der zum Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe gültigen Preisliste berechnet. Die Kosten für Kraftstoff, Park-, Camping-, Stellplatz-, Maut- und Fährgelühren sowie Bußgelder oder sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietfahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben. Anderenfalls fallen Kosten für die Betankung gemäß Ziffer 8.13. an. Mit dem Mietpreis sind die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 4. sowie für Ölverbrauch, Wartung und Verschleißreparaturen abgegolten.

3.2. Der Preisberechnung liegen unterschiedliche Saisonzeiten zugrunde.

3.3. Bei jeder Anmietung fällt eine einmalige Übergabepauschale an. Diese fällt zusätzlich zum Mietpreis an und beinhaltet u. a. eine ausführliche Fahrzeugeinweisung sowie die Übergabe des Fahrzeugs in betriebsbereitem Zustand.

3.4. Kommt der Mieter entsprechend gesetzlicher Voraussetzungen in Zahlungsverzug, fallen Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz an. Wird infolge des Verzugs des Mieters die Beauftragung eines Inkassounternehmens erforderlich oder ist eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt notwendig, hat der Mieter gemäß der rechtlichen Bestimmungen auch die hieraus entstehenden

Kosten zu tragen. Des Weiteren kann der Mieter von weiteren Anmietungen beim Vermieter ausgeschlossen werden.

4. Versicherungsschutz

4.1. Gemäß der geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) ist das Mietfahrzeug wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit 100 Millionen EUR Deckung für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden bis maximal 12 Millionen EUR.

4.2. Der Vermieter wird den Mieter nach den Grundsätzen einer Teil- bzw. Vollkaskoversicherung mit einem vom Mieter zu tragenden Selbstbehalt von 1.500 EUR pro Schadenfall von der Haftung freistellen, soweit die Bedingungen keine volle Haftung des Mieters vorsehen (insbesondere entsprechend Ziffer 13 dieser Vermietbedingungen). Der Selbstbehalt wird im Schadensfall zunächst mit der Kautions verrechnet, bevor darüber hinausgehende Forderungen gestellt werden. Der Selbstbehalt kann durch Abschluss einer entsprechenden separaten Versicherung reduziert werden.

5. Reservierung und Zahlungsbedingungen

5.1. Reservierungen sind nur nach schriftlicher Reservierungsbestätigung durch den Vermieter verbindlich. Der Mieter erhält mit einer schriftlichen Reservierungsbestätigung den Anspruch auf ein Wohnmobil in der gebuchten Fahrzeugkategorie, soweit nach Ziffer 9 nicht die Stellung eines Ersatzfahrzeuges zulässig ist. Es besteht kein Anspruch auf einen spezifischen Grundriss.

5.2. Nach Erhalt der schriftlichen Reservierungsbestätigung ist innerhalb von 3 Tagen [Zahlungseingang] eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Mietpreises auf das in der Reservierungsbestätigung genannte Konto des Vermieters zu überweisen. Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung kann der Vermieter vom Vertrag zurückzutreten. Die Stornobedingungen der Ziffer 6.2. finden Anwendung.

5.3. Die restlichen 70 % des Mietpreises sowie die Kautions in Höhe von 1.500 EUR sind bis spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten. Liegen zwischen Buchung und Reiseantritt weniger als 28 Tage, wird der Gesamtmietpreis und die Kautions sofort fällig. Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung nach Mahnung und

fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung kann der Vermieter vom Vertrag zurückzutreten. Die Stornobedingungen der Ziffer 6.2. finden Anwendung.

6. Rücktritt, Stornierung, Umbuchung

6.1. Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang ein.

6.2. Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung werden folgende Stornogebühren fällig:

- Bei Stornierung bis 100 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn werden 10 % des Mietpreises, mindestens jedoch 75 EUR pro Reservierung als Stornierungskosten berechnet.
- Bei Stornierung bis 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn werden 20 % des Mietpreises als Stornierungskosten berechnet.
- Bei Stornierung bis 30 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn werden 40 % des Mietpreises als Stornierungskosten berechnet.
- Bei Stornierung bis 15 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn werden 60 % des Mietpreises als Stornierungskosten berechnet.
- Bei Stornierung bis 7 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn werden 80 % des Mietpreises als Stornierungskosten berechnet.
- Bei Stornierung ab 6 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn werden 100 % des Mietpreises als Stornierungskosten berechnet.

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt. Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen.

6.3. Soweit innerhalb des Kalenderjahres freie Kapazitäten vorhanden sind, ist eine Umbuchung bis 30 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn ohne Aufpreis möglich, sofern die vereinbarte Mietdauer nicht unterschritten wird. Eine Reduzierung des Mietzeitraumes nach erfolgter Buchung ist nicht möglich.

6.4. Die Stellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Der Vermieter kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.

6.5. Dem Mieter bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

7. Kautions

7.1. Eine Kautions in Höhe von 1.500 EUR ist spätestens 7 Tage vor Reiseantritt per Banküberweisung vom Konto des Mieters zu leisten. Alternativ kann die Kautions per Reservierung auf der Kreditkarte des Mieters am Übergabetag erfolgen.

7.2. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden ect.) werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautions verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Anfallende Reparaturkosten infolge eines Schadensereignisses kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen. Der Vermieter hat das Recht, bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast die Kautions zurückzubehalten.

7.3. Die Abrechnung von Schäden erfolgt in der Regel innerhalb von 15 Werktagen nach Ende des zugrunde liegenden Mietvertrages. Alle Schäden, die durch den Mieter nicht durch entsprechende Fotos/Videos einwandfrei als vor oder nach dem Mietzeitraum entstanden klassifiziert werden können oder nicht bei Übernahme als durch den Vermieter unentdeckte Vorschäden gemeldet wurden, müssen leider als vom Mieter verursacht angesehen werden.

8. Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe

8.1. Das Fahrzeug ist zum jeweils vereinbarten Termin unter Beachtung der vereinbarten Uhrzeit an der Vermietstation des Vermieters zu übernehmen und zurückzugeben.

8.2. Bei der Fahrzeugübergabe ist der gültige Personalausweis sowie auch der gültige Führerschein im Original vorzulegen.

8.3. Der Mieter verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Vermieter das Mietfahrzeug bei Fahrzeugübernahme auf seinen schadenfreien Zustand sowie auf die richtige Angabe des Tankstandes und sonstiger Füllstände, auf die Angabe zur Sauberkeit, auf das Vorhandensein

von Zubehör und Umweltplakette hin zu überprüfen. Durch den Mieter festgestellte Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen und ungenügende Füllstände sind vor Fahrtantritt gegenüber dem Vermieter anzuzeigen und werden durch diesen auf dem Übergabeprotokoll vermerkt.

8.4. Vor der Fahrzeugübergabe erfolgt eine ausführliche Fahrzeugeinweisung. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs vorenthalten, bis die Fahrzeugeinweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter verantwortete Verzögerungen der Übergabe und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

8.5. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt von innen gereinigt (wenn nicht Innenreinigung gebucht) und in protokolliertem Zustand (laut Übergabeprotokoll) an den Vermieter zurückzugeben. Hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs die Toilette nicht geleert und/oder nicht gereinigt, wird eine unter Ziffer 8.13. definierte Pauschale fällig. Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe innen nicht oder ungenügend gereinigt, werden darüber hinaus die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten berechnet, deren Mindestpauschale im Mietvertrag ausgewiesen ist. Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen.

8.6. Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet, sofern dieser die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat.

8.7. Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

8.8. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Textform möglich. Die Berechtigung zur Nutzung des Mietfahrzeuges erstreckt sich nur auf die vereinbarte Nutzungsdauer. Eine Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit führt auch

ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Die Regelung des § 545 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung.

8.9. Eine Rückgabe des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit hat keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.

8.10. Kann das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Ausstattung und Größe vergleichbares Fahrzeug bereitzustellen. Wird ein kleineres Fahrzeug angeboten und akzeptiert, erstattet der Vermieter die Mietpreisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen.

8.11. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unter fristloser Kündigung des Mietvertrages zurückzuverlangen. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen. Das Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung im Falle eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

8.12. Kommt der Mieter seiner Rückgabeverpflichtung auch nach einer weiteren ausdrücklichen Rückgabeaufforderung nicht nach bzw. ist für den Vermieter nicht erreichbar, behält sich der Vermieter vor, Strafanzeige zu erstatten. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Mieter zu tragen, es sei denn, er hat den Verstoß gegen die Rückgabeverpflichtung nicht zu vertreten.

8.13. Die Außenwäsche wird vom Vermieter durchgeführt und ist Pflichtbestandteil einer Buchung. Die Kosten hierfür müssen vom Mieter getragen werden. Bei Buchung der kostenpflichtigen Innenreinigung muss das Fahrzeug besenrein übergeben werden und gemäß der Vorgaben entleert sein. Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Das Fahrzeug ist mit leerer Toilettenkassette sowie leerem Abwassertank zurückzugeben. Der Kraftstofftank wird, wie bei Abholung, vollgetankt zurückgegeben.

Bei Zuwiderhandlung erheben wir folgende Pauschalen:

- Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben: 35 EUR zzgl. des nachgetankten Betrages
- Mülleimer und/oder Kühlschrank nicht geleert: 50 EUR

- Abwassertank nicht geleert (bitte auch ablassen, wenn die Anzeige 0 % zeigt): 100 EUR
- Toilettenkassette nicht geleert: 200 EUR
- Rauchen im Fahrzeug: 500 EUR
- Ablassen von Abwasser/Entleerung der Toilettenkassette auf dem Gelände der Mietstation: 1000 EUR

9. Ersatzfahrzeug

9.1. Kann das Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie im Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Ausstattung und Größe vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Hierdurch entstehen dem Mieter keine zusätzlichen Mietkosten. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1 BGB ist für diesen Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Stellung eines Ersatzfahrzeuges schlägt fehl, verzögert sich unangemessen oder wird durch den Vermieter verweigert. Hierdurch entstehende höhere Nebenkosten, wie Fähr- oder Mautgebühren sowie Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters. Soweit berechnete Interessen des Mieters entgegenstehen, kann er die Annahme eines größeren Fahrzeuges als vertragsgemäße Leistung ablehnen.

9.2. Akzeptiert der Mieter ein verfügbares Ersatzfahrzeug in einer kleineren Fahrzeugkategorie, erstattet der Vermieter die sich ergebende Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugkategorien.

9.3. Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

10. Obliegenheiten des Mieters

10.1. Das Fahrzeug darf (ausgenommen in Notfällen) nur vom Mieter selbst bzw. dem/n im Mietvertrag angegebenen Fahrer(n) geführt werden. Der Mieter muss persönlich bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen. Ein weiterer Fahrer wird zusätzlich im Mietvertrag registriert. Weitere Fahrer müssen mindestens 21 Jahre alt sein und einen gültigen Führerschein Klasse B seit mindestens zwei Jahren besitzen. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter bekannt zu geben

und von diesen eine Kopie des Führerscheins und Personalausweis zu hinterlegen.

10.2. Der Mieter verpflichtet sich, vor der Überlassung des Mietfahrzeuges an einen weiteren Fahrer zu prüfen, ob sich dieser im Zeitpunkt der Nutzung in einem fahrtüchtigen Zustand und im Besitz der erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis befindet und keinem Fahrverbot unterliegt. Des Weiteren hat der Mieter die Pflicht, den Fahrer über die Geltung und den Inhalt der Allgemeinen Vermietbedingungen zu informieren.

10.3. Das Mietfahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendruckes, Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes), ordnungsgemäß und den Vorgaben entsprechend zu bedienen sowie jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Fahrzeuges eingerastet sein. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen (Höhe und Breite) und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.

10.4. Es ist untersagt, das Fahrzeug u. a. zu verwenden:

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- auf Festivals und ähnlichen Veranstaltungen wie Rock am Ring, Wacken, Rock im Park
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
- zur Weitervermietung oder Leihe
- zu Zwecken, die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeuges führen
- zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderung
- für Fahrschulübungen, Geländefahrten
- für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände

10.5. Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig. Fahrten in europäische Länder sind grundsätzlich zulässig, es sein denn, es handelt sich um Fahrten nach Russland, Belarus, Ukraine, Bulgarien, Moldau, Rumänien, Türkei, Island, Grönland, Kanarische Inseln, Madeira, Zypern (inkl. Nordzypern) oder Azoren. Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.

10.6. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wiederherzustellen, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 100 EUR ohne Nachfrage beim Vermieter bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Im Übrigen dürfen Reparaturen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Erstattung der dadurch angefallenen und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original, sofern der Mieter nicht für den der Reparatur zugrunde liegenden Defekt den Vorgaben der Vermietbedingungen entsprechend haftet. Darüber hinaus ist für die Erstattung die Vorlage der Austauschteile/Altteile erforderlich, sofern es sich um Garantieteile handelt (Batterien, Wechselrichter, Ladegerät, Wasserpumpe). Im Übrigen hat der Mieter die Pflicht, die Austauschteile/Altteile dem Vermieter vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist.

10.7. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

10.8. Haustiere dürfen nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters nur in dafür geeigneten Fahrzeugen mit vom Mieter/Fahrer zu stellenden, zulässigen Sicherungsvorrichtungen/-einrichtungen mitgenommen werden. Für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförderungs-, Impf- und Transit-/Einreisebestimmungen ist der Mieter/Fahrer eigenverantwortlich. Haustiere können zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung laut Preisliste/Mietvertrag führen, insbesondere wenn das Fahrzeug nach Tier riecht und/oder Tierhaare/-ausscheidungen

vorzufinden sind. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung/Zu widerhandlung entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters.

10.9. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter eine Änderung seiner Rechnungsanschrift nach Abschluss des Mietvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Daneben verpflichtet sich der Mieter, den Namen und die Adresse eines berechtigten oder unberechtigten Fahrers des Fahrzeuges mitzuteilen, sofern der Vermieter an der Offenlegung ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere bei Schadenfällen des Fahrers.

10.10. Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigtem und nach Größe, Alter und Gewicht gewähltem Kindersitz (§ 21 StVO) auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen.

10.11. Bei jeglichen Zu widerhandlungen kann der Mieter von weiteren Anmietungen beim Vermieter ausgeschlossen werden.

10.12. Die Markise darf nur bei geeignetem Wetter genutzt werden. Bei stärkerem Wind oder Windböen muss die Markise sofort vollständig eingefahren werden. Gleiches gilt beim Verlassen des Fahrzeuges und nachts. Für Schäden an der Markise haftet der Mieter unbegrenzt. Dies gilt ebenso für Schäden am Fahrzeug oder anderweitige Schäden, die durch die Markise verursacht werden.

10.13. Beim Rückwärtsfahren und Zurücksetzen des Fahrzeuges muss eine zweite Person von außen einweisen. Die Rückfahrkamera dient zur Unterstützung, ersetzt jedoch nicht die zweite Person. Schäden, die durch Zurücksetzen ohne Einweiser entstehen, gelten als grob fahrlässig herbeigeführt und führen zum Erlöschen der Haftungsbegrenzung. Sie müssen somit vollständig vom Mieter oder dessen Haftpflichtversicherung übernommen werden.

10.14. E-Bikes dürfen auf dem Fahrradträger generell nur ohne Akku transportiert werden. Das zulässige Gesamtgewicht des Trägers ist zu beachten. Dieses beträgt in der Regel 60 kg und darf nicht überschritten werden. Darüber hinaus ist zwingend darauf zu achten, dass der Fahrradlenker o. ä. nicht mit der Rückwand des Fahrzeuges in Berührung kommen kann und das Fahrrad fest fixiert wird. Der Lenker wird am besten quer gestellt. Schäden durch Fahrräder

fallen nicht unter den Kaskoschutz, hier haftet der Mieter unbegrenzt.

11. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

Der Mieter/Fahrer hat nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Entwendungs-, Wild- oder sonstigem Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen. Der Mieter/Fahrer darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Das strafrechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entfernens vom Unfallort im Sinne von § 142 StGB ist zu beachten. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall- oder Schadenereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, schriftlich zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

12. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, einem

gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeuges zurückgelassen/vergessen werden.

13. Haftung des Mieters

13.1. Der Mieter haftet dem Vermieter für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüber hinausgehende Schäden des Vermieters aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, nach den folgenden Bestimmungen:

13.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges entsprechend den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.

13.3. Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenshöhe. Für den Fall, dass der Mieter den Schadensfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeiführt, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, sofern der Mieter eine Verletzung der in den Ziffern 2 [Mindestalter des Fahrers], 8. [Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe], 10. 2.3.4.5.6.7. [Obliegenheiten], 11. [Verhalten bei Unfall oder Schadensfall] geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das

Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.

13.4. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

13.5. Für Schäden am Fahrzeug oder an Dritten durch die mitgeführten Tiere haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorgaben.

13.6. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

13.7. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstige Kosten, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Vermieter wird sämtliche Bußgeld- und Mautbescheide direkt begleichen, um möglichen Verzugsgebühren o. ä. vorzubeugen und wird diese dann zzgl. einer Aufwandspauschale für den Verwaltungsaufwand, der ihm für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an den Vermieter richten, von 50 EUR an den Mieter weiterberechnen. Dem Vermieter ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

13.8. Der Mieter hat bei der Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen.

13.9. Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions zurückzubehalten.

14. Verjährung

14.1. Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind

Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.

14.2. Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

14.3. Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeuges. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1. Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.

15.2. Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.

15.3. Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

15.4. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

16. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

16.1. Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne Art. 6 Abs. 1 a) der DSGVO.

16.2. Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen dem Vermieter und an andere beauftragte Dritte (z. Bsp. Inkassounternehmen, Rechtsanwälte) erfolgen.

16.3. Darüber hinaus kann eine Weitergabe personenbezogener Vertragsdaten an Behörden erfolgen, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Vermieters gegenüber der jeweiligen Behörde (z.B. Staatsanwaltschaft) besteht. Zusätzlich ist der Vermieter berechtigt, persönliche Daten des Mieters im Rahmen der Beantwortung von Anfragen seitens Behörden im Zusammenhang mit Anzeigen, die sich während der Mietdauer ergeben haben, wie z.B. Strafzettel, Bußgelder und sonstige Gebühren, weiterzugeben. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zweck der Abrechnung sowie in den Fällen der Ziffer 13.7. und 8. an das Unternehmen oder die entsprechende Stelle, damit diese die angefallenen Gebühren oder Kosten direkt gegenüber dem Mieter geltend machen kann.

16.4. Der Vermieter behält sich vor bzw. hat einen Teil seiner Mietfahrzeugflotte mit einem modernen, satellitengestützten Ortungssystem ausgestattet. Dieses System erlaubt es, die Positionsdaten des jeweiligen Fahrzeuges festzustellen und das Fahrzeug im Alarmfall (Diebstahl, Raub, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen) zu orten und stillzulegen. Sofern dabei personenbeziehbare Daten erhoben werden, nutzt der Vermieter diese ausschließlich zum Zwecke der Ortung und Stilllegung des Fahrzeuges.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.

17.2. Änderungen der allgemeinen Vermietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter.

17.3. Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

17.4. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

17.5. Ist der Mieter ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

17.6. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):
Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

